



Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 25. Mai 2011¹ über tierische Nebenprodukte wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 1, 10a, 22, 42 Absatz 1 Buchstabe c und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966² (TSG), die Artikel 29 Absatz 1, 32 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ und die Artikel 159a und 160 Absätze 1–3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁴,

Art. 2 Abs. 2 Bst. g Einleitungssatz und Abs. 2^{bis} Bst. c

² Sie gilt nicht für:

- g. Magen- und Darminhalt sowie Gülle, ausser wenn diese:

^{2bis} Für Speisereste gilt sie, wenn diese:

- c. für die Verarbeitung zu Dünger oder für die Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind, ausser sie stammen aus Privathaushalten und werden im Rahmen der öffentlichen Sammlung von Siedlungsabfällen mit Grüngut vermischt und in Anlagen entsorgt, auf deren Areal sich keine Tierhaltung befindet.

SR

- 1 SR **916.441.22**
- 2 SR **916.40**
- 3 SR **814.01**
- 4 SR **910.1**

Art. 2a Abs. 3

³ Den Endpunkt nicht erreichen können Folgeprodukte, die als Futtermittel oder Dünger verwendet oder dazu weiterverarbeitet werden. Die Ausnahmen sind in Anhang 1a aufgeführt.

Art. 3 Bst. h^{bis}–i und m^{bis}–n^{ter}

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

h^{bis}. verarbeitetes tierisches Protein: Folgeprodukt, das aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 gewonnen wird und zur Herstellung von Tierfutter oder Dünger geeignet ist, mit Ausnahme von:

1. Blutprodukten,
2. Milch und Milchprodukten,
3. Kolostrum und Kolostrumprodukten,
4. Zentrifugen- und Separatorenschlamm,
5. Eiern und Eierzeugnissen einschliesslich Eierschalen,
6. Kollagen und Gelatine,
7. hydrolysiertem Protein,
8. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft;

i. Fischmehl: verarbeitetes Protein von Wassertieren, von anderen gezüchteten wirbellosen Wassertieren und von Seesternen der Art *Asterais rubens*;

m^{bis}. kanalisierte Verwertung: Verwertung von tierischen Nebenprodukten in Futtermitteln für Nutztiere, bei der verhindert wird, dass Nutztiere tierische Nebenprodukte einnehmen, die an die jeweilige Tierart nicht verfüttert werden dürfen;

m^{ter}. Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge für Heimtiere;

n. Magen- und Darminhalt: Pansen-, Magen- und Darminhalt von Säugetieren und Laufvögeln;

n^{bis}. Gülle: Exkremite und Urin von anderen Nutztieren als Wassertieren in Aquakulturbetrieben, mit oder ohne Einstreu;

n^{ter}. Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Eiern, in welcher der Anteil der Nutzinsekten höchstens 5 Prozent des Volumens oder 3 Prozent des Gewichts beträgt;

Art. 6 Bst. c, d und f

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 sind:

- c. Magen- und Darminhalt;
- d. Gülle und Insektenkot;
- f. tierische Nebenprodukte mit Rückständen in Konzentrationen, welche die Grenzwerte nach den vom Eidgenössischen Departement des Innern gestützt

auf Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016⁵ (LGV) erlassenen Bestimmungen überschreiten, oder die aufgrund eines positiven Hemmstofftests aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen werden;

Art. 10 Abs. 3 Bst. a, f und f^{bis}

³ Keine Meldepflicht besteht für:

- a. die Entsorgung von Magen- und Darminhalt sowie Gülle, wenn diese dafür nicht ein- oder ausgeführt werden;
- f. die Abgabe und den Bezug von tierischen Nebenprodukten zur Verwendung nach Artikel 33a;
- f^{bis}. den Bezug von kleinen Futtertieren zur Verwendung nach Artikel 33b;

Art. 11 Abs. 1

¹ Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 1 benötigen eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gibt die folgenden Daten in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung vom 27. April 2022⁶ über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) ein:

Art. 13a Listen über die Registrierungen und Bewilligungen

Das BLV führt Listen der registrierten natürlichen und juristischen Personen sowie der bewilligten Anlagen und Betriebe und veröffentlicht sie.

Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Für bewilligte Anlagen und Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 11, 14 und 15 muss das Kontrollverfahren nach den in Anhang 2 festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellt, dokumentiert und angewendet werden.

Art. 17 Meldung der Entsorgungsmenge

¹ Registrierte natürliche und juristische Personen müssen der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt die Gesamtmenge der in ihren Anlagen in einem Jahr entsorgten tierischen Nebenprodukte melden, wenn diese nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind.

² Von der Meldepflicht ausgenommen ist die Entsorgung von:

- a. Gesamtmengen bis zum Gewicht von 1000 kg pro Jahr;

⁵ SR 817.02

⁶ SR 916.408

b. Häuten, Fellen, Magen- und Darminhalt, Gülle sowie Insektenkot.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann die Meldung der Entsorgungsmenge ausserhalb der Meldepflicht verfügen.

⁴ Die Meldung muss nach Warengruppen aufgeschlüsselt werden. Sie ist bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erstatten.

Art. 20 Abs. 1 und 2

¹ Tierische Nebenprodukte müssen so gekennzeichnet sein, dass ersichtlich ist, welcher Kategorie sie zugeordnet sind, ausser im Rahmen von nicht meldepflichtigen Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a–c und e–g.

² Während des Transports muss den tierischen Nebenprodukten ein Begleitpapier oder ein Entscheid der Fleischkontrolle nach Anhang 4 Ziffer 3 beiliegen. Davon ausgenommen sind Transporte für nicht meldepflichtige Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a–c und e–g sowie Transporte von Speiseresten.

Art. 22 Abs. 2 Bst. d

² Tierkörper und Teile davon dürfen als Futter für vom Menschen gehaltene Fleischfresser und aasfressende Vögel verwendet werden, sofern sie keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen. Nicht verwendet werden dürfen Tierkörper und Teile davon von:

- d. Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁷ verabreicht worden sind oder bei denen Rückstandshöchstgehalte nach den vom Eidgenössischen Departement des Innern gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e LGV⁸ erlassenen Bestimmungen festgestellt wurden;

Art. 23 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3 und Abs. 2

¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 sind zu entsorgen:

- b. nach Drucksterilisation gemäss Anhang 5 durch Verwertung:
 - 2. des ausgeschmolzenen Fettes in Düngern oder in anderen technischen Erzeugnissen, ausgenommen in pharmazeutischen, kosmetischen oder medizinischen Produkten,
 - 3. der Fleisch- und Knochenmehle in Düngern.

² Magen- und Darminhalt sowie Gülle dürfen direkt in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verwendet oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse verwendet werden. Kleinstmengen dürfen auch im Herkunftsbetrieb des Schlachtieres kompostiert werden.

⁷ SR 812.212.27

⁸ SR 817.02

Art. 25a Kremation von Tieren

¹ In Tierkrematorien dürfen kremiert werden:

- a. Heimtiere und Equiden;
- b. andere Tiere aus Tierhaltungen in der Schweiz, wenn die für den Herkunftsbestand und die für das Tierkrematorium zuständigen Kantonstierärztinnen oder Kantonstierärzte dem vorgängig zustimmen.

² Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–72 TSV⁹ unterstehen.

³ Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen.

*Gliederungstitel vor Art. 27***4. Kapitel:****Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung sowie Herstellung und Verwendung von Dünger und von technischen Erzeugnissen****1. Abschnitt: Verfütterungsverbote***Art. 27 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Bst. e und 4**Sachüberschrift aufgehoben*

³ An Nutztiere dürfen nicht verfüttert werden:

- e. Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen.

⁴ Das EDI kann nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung für den Vollzug der Absätze 1–3 Methoden und Schwellenwerte festlegen.

*Gliederungstitel vor Art. 27a***1a. Abschnitt: Ausnahmen für Verfütterungsversuche***Art. 27a*

¹ Das BLV kann für befristete Fütterungsversuche, bei denen von den Verboten nach Artikel 27 abgewichen werden kann, Ausnahmen bewilligen.

² Es erteilt die Bewilligung, wenn die Anforderungen nach den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung so weit wie möglich erfüllt sind und der Versuch mit den anwendbaren internationalen Normen und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar ist.

⁹ SR 916.401

*Gliederungstitel vor Art. 28***1b. Abschnitt: Allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere***Art. 28*

¹ An alle Nutztiere verfüttert werden dürfen:

- a. Milch und Milchprodukte, Kolostrum, Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;
- b. Eier und Eierzeugnisse;
- c. Kollagen und Gelatine von Nichtwiederkäuern;
- d. hydrolisiertes Protein von Nichtwiederkäuern und aus Häuten und Fellen von Wiederkäuern;
- e. ausgeschmolzene Fette.

² Nur an Nichtwiederkäuer verfüttert werden dürfen Kollagen und Gelatine von Wiederkäuern.

³ Die Erzeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 müssen:

- a. aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 bestehen oder hergestellt werden, die im Rahmen der Primärproduktion oder der Gewinnung oder Herstellung von Lebensmitteln oder Futtermitteln anfallen;
- b. die jeweils anwendbaren Kriterien nach Anhang 5 Ziffern 30–38 erfüllen.

*Gliederungstitel vor Art. 29***2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung***Art. 29* Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer oder an nicht abgesetzte Wiederkäuer

Bei kanalisierter Verwertung darf Fischmehl als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer oder von pulverförmigem Milchaustauschfuttermittel für nicht abgesetzte Wiederkäuer verwendet werden, wenn:

- a. das Fischmehl nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird;
- b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und
- c. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.

Art. 30 Verfütterung von Blutprodukten von Nichtwiederkäuern an
Nichtwiederkäuer oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Bei kanalisierter Verwertung dürfen Blutprodukte von Nichtwiederkäuern als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden, wenn:

- a. das Blut von Tieren stammt, die aufgrund einer amtlichen Schlachtieruntersuchung zur Schlachtung zugelassen worden sind;
- b. das Blutprodukt nach Anhang 5 Ziffer 30a hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; und
- c. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.

Art. 30a Verfütterung von verarbeitetem Protein von Schweinen an Geflügel
oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Schweinen als Bestandteil von Futtermitteln für Geflügel oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden, wenn:

- a. das Rohmaterial aus Nebenprodukten von Schweinen der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, e oder f besteht;
- b. das verarbeitete tierische Protein nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; und
- c. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.

Art. 30b Verfütterung von verarbeitetem Protein von Geflügel an Schweine
oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden, wenn:

- a. das Rohmaterial aus Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, e oder f besteht;
- b. das verarbeitete tierische Protein nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; und
- c. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.

Art. 31 Verfütterung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern an Wassertiere in Aquakulturbetrieben

Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von mehreren Nichtwiederkäuerarten als Bestandteil von Futtermitteln für Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden, wenn die Anforderungen nach den Artikeln 30a und 30b sinngemäss erfüllt sind.

Art. 31a Verfütterung von verarbeitetem Protein von Insekten an Geflügel, an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben

¹ Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Insekten als Bestandteil von Futtermitteln für Geflügel, für Schweine oder für Wassertiere in Aquakulturbetrieben verwendet werden, wenn:

- a. das Rohmaterial aus Nebenprodukten von Insekten der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstaben d–f besteht;
- b. die tierischen Nebenprodukte aus der Primärproduktion einer der folgenden Insektenarten stammen:
 1. schwarze Soldatenfliege (*Hermetia illucens*),
 2. gelber Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*),
 3. glänzender Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*),
 4. Heimchen oder Hausgrille (*Acheta domestica*),
 5. Kurzflügelgrille oder südliche Hausgrille (*Gryllobates sigillatus*),
 6. Steppengrille (*Gryllus assimilis*),
 7. Stubenfliege (*Musca domestica*),
 8. Seidenspinner (*Bombyx mori*);
- c. die Insektenlarven ausschliesslich mit Produkten nach Absatz 2 gefüttert werden;
- d. das verarbeitete tierische Protein nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird; und
- e. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.

² Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:

- a. Erzeugnisse nach Artikel 28;
- b. Fischmehl;
- c. Blutprodukte von Nichtwiederkäuern;
- d. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft.

Art. 32 Verfütterung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat
 tierischer Herkunft an Nichtwiederkäuer

Bei kanalisierter Verwertung dürfen Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer verwendet werden, wenn:

- a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstaben a und c–f besteht;
- b. sie entsprechend den Verarbeitungsmethoden nach Anhang 5 hergestellt wurden;
- c. die Futtermittel, in denen sie enthalten sind, insgesamt weniger als 10 Prozent Phosphor enthalten; und
- d. die Trennung entlang der Futtermittelkette nach Artikel 32a sichergestellt wird.

Art. 32a Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette

¹ Das EDI regelt die Anforderungen an die Trennung entlang der Futtermittelkette bei kanalisierter Verwertung.

² Es beachtet dabei, dass auf folgenden Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden:

- a. Gewinnung von tierischen Nebenprodukten;
- b. Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten;
- c. Herstellung von Futtermitteln mit tierischen Nebenprodukten;
- d. Verwendung von Futtermitteln mit tierischen Nebenprodukten in Betrieben der Primärproduktion;
- e. Transport und Lagerung.

Art. 32b Transport und Lagerung

¹ Wer bei kanalisierter Verwertung alternierend unterschiedliche tierische Nebenprodukte oder Futtermittel in loser Form transportiert, die nicht an die jeweiligen Tierarten verfüttert werden dürfen, muss die Fahrzeuge und Einrichtungen nach einem dokumentierten Verfahren reinigen, welches Kreuzkontaminationen verhindert.

² Das Konzept zur Reinigung muss der zuständigen Behörde im Voraus zur Genehmigung unterbreitet werden.

³ Über die durchgeführten Reinigungen sind Aufzeichnungen zu führen. Den zuständigen Behörden ist Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Die Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

Gliederungstitel vor Art. 32c

2a. Abschnitt: Administrative Anforderungen bei kanalisierter Verwertung

Art. 32c Meldepflicht und Registrierung

¹ Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung gewinnen oder verarbeiten wollen, müssen dies der zuständigen kantonalen Behörde im Voraus melden.

² Futtermittel- und Lagerbetriebe, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung lagern und verwenden wollen, müssen dies der Futtermittelkontrollbehörde im Voraus melden.

³ Die Meldung muss folgende Informationen enthalten:

- a. die Bezeichnung des Betriebs;
- b. die Art der kanalisierten Verwertung;
- c. gegebenenfalls Angaben über bestehende Registrierungen oder Bewilligungen nach der Lebensmittel-, Tierseuchen- und Futtermittelgesetzgebung.

⁴ Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe nach Anhang 1b Ziffer 2 werden von der zuständigen kantonalen Behörde registriert.

Art. 32d Bewilligungspflicht

¹ Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe nach Anhang 1b Ziffern 31–34, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung gewinnen oder verarbeiten wollen, benötigen dafür eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Futtermittel- und Lagerbetriebe nach Anhang 1b Ziffern 35 und 36, die tierische Nebenprodukte zur Fütterung von Nutztieren in kanalisierter Verwertung lagern und verwenden wollen, benötigen dafür eine Bewilligung der Futtermittelkontrollbehörde.

³ Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die für die kanalisierte Verwertung massgebenden Anforderungen, einschliesslich der Anforderungen an den Transport und die Lagerung, nach dieser Verordnung erfüllt sind. Vor der Erteilung führt sie eine Inspektion an Ort und Stelle durch.

Art. 32e Ausnahme von der Bewilligungspflicht

Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln zur ausschliesslichen Verwendung im eigenen Betrieb Erzeugnisse nach den Artikeln 29–32 verwenden, benötigen dafür keine Bewilligung, wenn:

- a. sie von der Futtermittelkontrollbehörde als Benutzer des entsprechenden Erzeugnisses registriert sind;
- b. sie nur die Tierarten halten, für die das Futtermittel bestimmt ist; und
- c. die von ihnen hergestellten Futtermittel mit:
 1. verarbeitetem tierischem Protein oder Blutprodukten von Nichtwiederkäuern weniger als 50 % Rohprotein enthalten,
 2. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft weniger als 10 % Gesamtphosphor enthalten.

Art. 32f Befristung und Erneuerung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird für höchstens zehn Jahre erteilt.

² Sie wird auf Gesuch hin erneuert, wenn die Überprüfung ergibt, dass die für die kanalisierte Verwertung massgebenden Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

Art. 32g Meldung der Registrierungen und der Bewilligungen an das BLV

Die zuständige kantonale Behörde gibt für jeden von ihr registrierten oder bewilligten Lebensmittel- oder Verarbeitungsbetrieb die Daten für die kanalisierte Verwertung in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der ISLK-V¹⁰ ein.

Art. 32h Listen der registrierten oder der bewilligten Betriebe

¹ Das BLV führt Listen der registrierten oder der bewilligten Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe und veröffentlicht sie.

² Die Futtermittelkontrollbehörde führt Listen der bewilligten Futtermittel- und Lagerbetriebe und veröffentlicht sie.

Art. 32i Entzug der Bewilligung und Verbot der kanalisierten Verwertung

Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende Mängel festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Bewilligung sistieren oder entziehen und registrierten Betrieben die kanalisierte Verwertung vorübergehend oder dauerhaft verbieten. Sie berücksichtigt dabei namentlich:

- a. die Art und den Schweregrad der Mängel im Hinblick auf Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren;
- b. ob zu erwarten ist, dass die Mängel innerhalb einer vertretbaren Frist behoben werden können.

Art. 32j Selbstkontrolle und Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen

¹ Registrierte Betriebe müssen ein Kontrollverfahren erstellen, dokumentieren und kontinuierlich anwenden, das gewährleistet, dass die Vorgaben dieser Verordnung für die kanalisierte Verwertung eingehalten werden. Für bewilligte Betriebe muss ein Kontrollverfahren nach den in Anhang 2 festgelegten Grundsätzen der Selbstkontrolle erstellt, dokumentiert und angewendet werden.

² Den zuständigen Behörden ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.

³ Das EDI legt fest, welche bewilligten Betriebe nach Anhang 1b Ziffer 3 die Funktionen der Selbstkontrollmassnahmen durch Probenahmen und Analysen überprüfen lassen müssen.

⁴ Entsprechen die Ergebnisse der Kontrolle nicht den Vorschriften, so hat der Betrieb unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einzuleiten.

Art. 33 Abs. 6

⁶ Das EDI kann Anforderungen für die getrennte Herstellung nach Absatz 2 Buchstabe b sowie die getrennte Lagerung und den Transport nach Absatz 5 festlegen.

Art. 33a

Bisheriger Art. 34

Art. 33a Abs. 3

³ Tierische Nebenprodukte nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 2 von Tieren, für die nach der Verordnung vom 16. Dezember 2016¹¹ über das Schlachten und die Fleischkontrolle eine Fleischkontrolle vorgeschrieben ist, müssen von einem Entscheid der Fleischkontrolle nach Anhang 4 Ziffer 33 begleitet sein, der die Bezeichnung «ungeeignet, ohne Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit» enthält.

Art. 33b Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung

Tierhalterinnen und Tierhalter von Heimtieren dürfen Tierkörper und Teile von kleinen Nagetieren, Hasenartigen, Geflügel, Fischen und Insekten an die eigenen Reptilien, Amphibien, Vögel und anderen Tiere mit besonderen Bedürfnissen verfüttern, sofern diese Tierkörper und Teile keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen.

Gliederungstitel vor Art. 34

3a. Abschnitt: Diagnostik

Art. 34

¹ Für die Diagnostik zum Nachweis von Bestandteilen tierischen Ursprungs, welche für die Verfütterung an die jeweiligen Tierarten verboten sind, und die Diagnostik zum Nachweis von Glycerintriheptanoat sind die Labore Agroscope als nationales Referenzlabor zuständig.

² Das EDI legt die Probenahmeverfahren und Analysemethoden fest. Es berücksichtigt dabei die international anerkannten Untersuchungsmethoden.

¹¹ SR 817.190

*Gliederungstitel vor Art. 34a***4. Abschnitt: Herstellung und Verwendung von Dünger und von technischen Erzeugnissen**

Art. 34b Mischung von Dünger mit Fleisch- und Knochenmehl oder mit verarbeitetem tierischem Protein

¹ Dünger mit Fleisch- und Knochenmehl oder mit verarbeitetem tierischem Protein müssen mit einem bewilligten Bestandteil gemischt werden.

² Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er:

- a. aus Kalk, Gülle, Urin, Kompost oder Fermentationsrückständen aus Biogasanlagen oder aus anderen Stoffen wie etwa mineralischen Düngemitteln besteht, die nicht zur Tierfütterung verwendet werden;
- b. keine Gefährdung für Böden und Gewässer darstellt; und
- c. die Mischung für Tiere ungeniessbar macht und eine Verwendung der Mischung zu Fütterungszwecken nach guter landwirtschaftlicher Praxis ausgeschlossen ist.

³ Nicht mit einem bewilligten Bestandteil gemischt werden müssen Dünger in folgenden Verpackungen:

- a. endkonfektionierten Verpackungen mit einem Gewicht von höchstens 50 kg zur Verwendung durch die Endverbraucherin oder den Endverbraucher;
- b. vorverpackten Säcken mit einem Gewicht von höchstens 1000 kg, wenn sie korrekt gekennzeichnet sind.

Art. 34c Verwendung von Dünger

¹ Dünger mit Fleisch- und Knochenmehl oder mit verarbeitetem tierischem Protein sind so zu verwenden, dass Nutztiere damit nicht in Berührung kommen.

² Das EDI kann für die Verwendung von Dünger Einschränkungen und Massnahmen festlegen, um die Einnahme durch Tiere zu verhindern.

Art. 39 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3

¹ Wer tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 ausführt, muss in der Lage sein, diese auch im Inland in einer für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der entsprechenden Kategorie zugelassenen Anlage zu entsorgen, falls das Bestimmungsland die Einfuhr beschränken oder verbieten sollte. ...

³ *Aufgehoben*

Art. 45 Vollzug

¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

² Die Futtermittelkontrollbehörde vollzieht diese Verordnung in den Futtermittelbetrieben sowie in den Lagerbetrieben nach Anhang 1b Ziffer 36.

Art. 46 Amtliche Kontrollen

¹ Die Kantone und die Futtermittelkontrollbehörde beaufsichtigen die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte. Sie kontrollieren die Anlagen mindestens einmal jährlich, die bewilligten Betriebe und die registrierten Betriebe periodisch je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit.

² Betriebe nach Anhang 1b Ziffern 2 und 3, die für die kanalisierte Verwertung registriert oder bewilligt sind, werden von der zuständigen kantonalen Behörde oder der Futtermittelkontrollbehörde mindestens einmal jährlich kontrolliert.

³ Die Kontrolle über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln richtet sich zusätzlich nach der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹² (FMV).

II

¹ Die Anhänge 1a und 1b erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

² Die Anhänge 2, 4 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹³ wird wie folgt geändert:

Anhang 4.1 Teil 3

Zur Fütterung dürfen tierische Nebenprodukte nur nach den Bestimmungen der Artikel 27–33c VTNP¹⁴ verwendet und in Verkehr gebracht werden.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹² SR **916.307**

¹³ SR **916.307.1**

¹⁴ SR **916.441.22**

Anhang Ia
(Art. 2a Abs. 2 und 3)

Folgeprodukte, die den Endpunkt erreicht haben

- 1 Biodiesel einschliesslich Rückständen aus dem Destillationsprozess, Biogas und andere Treibstoffe aus Folgeprodukten;
- 2 Häute und Felle von Klautentieren, die:
 - a. für die Herstellung von Lebensmitteln tauglich sind, aber für andere Zwecke verwendet werden,
 - b. vollständig gegerbt wurden,
 - c. chromgegerbt wurden (*Wet Blues*),
 - d. gepickelt wurden, oder
 - e. mindestens acht Stunden lang bei einem pH-Wert von 12–13 gekalkt und gesalzen wurden (Kalkhäute);
- 3 Jagdtrophäen und andere Tierpräparate:
 - a. von Schalen- und Federwild, die zur Gewährleistung ihrer Haltbarkeit bei Raumtemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung unterzogen wurden,
 - b. von anderen Arten als Schalen- und Federwild aus Gebieten, die keinen tierseuchenrechtlich begründeten Beschränkungen unterliegen;
- 4 Wolle, die industriell gewaschen wurde;
- 5 Federn, Federnteile und Daunen, die industriell gewaschen oder mindestens 30 Minuten lang mit heissem Dampf bei einer Temperatur von 100 °C behandelt wurden.
- 6 Folgende als Futtermittel oder Dünger verwendete oder dazu weiterverarbeitete Folgeprodukte:
- 61 Endkonfektioniertes Heimtierfutter und Kauspielzeug in gebrauchsfertigen und nach Artikel 15 FMV¹⁵ gekennzeichneten Gebinden oder Verpackungen;
- 62 Verkaufsfertiges Kultursubstrat, das nicht aus Drittländern eingeführt wurde, mit einem Gehalt von weniger als:
 - a. 5 Volumenprozent Folgeprodukte aus Material der Kategorien 2 oder 3, oder
 - b. 50 Volumenprozent verarbeiteter Gülle;
- 63 Dünger nach der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1605¹⁶.

¹⁵ SR **916.307**

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission vom 22. Mai 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung von Endpunkten in der Herstellungskette bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmitteln, ABl. L 198 vom 8.8.2023, S. 1.

Anhang 1b
(Art. 11 Abs. 1, 15 Abs. 1, 32c Abs. 4, 32d Abs. 1 und 2, 32j Abs. 3, 45 Abs. 2
sowie 46 Abs. 2)

Anlagen und Betriebe für die eine Registrierung oder Bewilligung erforderlich ist

1 Bewilligungspflichtige Anlagen und Betriebe für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

- 11 Betriebe, die tierische Nebenprodukte mit den Verarbeitungsmethoden nach Anhang 5 oder Artikel 21 Absatz 2 verarbeiten;
- 12 Betriebe, die tierische Nebenprodukte verbrennen, ausser wenn sie über eine umweltschutzrechtliche Bewilligung verfügen;
- 13 Betriebe, die aus tierischen Nebenprodukten Brenn- oder Treibstoffe gewinnen oder solche Brennstoffe verwenden;
- 14 Betriebe, die Heimtierfutter herstellen;
- 15 Biogas- und Kompostierungsanlagen;
- 16 Betriebe, die Dünger herstellen;
- 17 Tierkrematorien und Tierfriedhöfe;
- 18 Betriebe, die tierische Nebenprodukte lagern; für die Lagerung von Folgeprodukten ist eine Bewilligung nur erforderlich, wenn die Folgeprodukte:
 - a. durch Verbrennung entsorgt werden,
 - b. als Futtermittel verwendet werden und der Betrieb nicht nach den Artikeln 46–54 FMV¹⁷ registriert oder zugelassen ist,
 - c. zur Herstellung von Dünger bestimmt sind;
- 19 Betriebe, die gesammelte tierische Nebenprodukte weiterverarbeiten, insbesondere Betriebe, die Nebenprodukte sortieren, zerlegen, erhitzen, kühlen, einfrieren, salzen oder die Häute und Felle oder spezifiziertes Risikomaterial entfernen.

2 Registrierungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung

- 21 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen Blut von Nichtwiederkäuern für die Verfütterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30 gewonnen und verarbeitet wird, wenn in den gleichen Betrieben weder Wiederkäuer geschlachtet noch Produkte von Wiederkäuern verarbeitet werden;
- 22 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen Nebenprodukte von Schweinen für die Verfütterung von verarbeitetem Protein von Schweinen an

¹⁷ SR 916.307

- Geflügel oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30a gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben ausschliesslich Schweine geschlachtet und Produkte von Schweinen verarbeitet werden;
- 23 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen Nebenprodukte von Geflügel für die Verfütterung von verarbeitetem Protein von Geflügel an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30b gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben ausschliesslich Geflügel geschlachtet und Produkte von Geflügel verarbeitet werden;
- 24 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern zur Verfütterung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 31 gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben ausschliesslich Nichtwiederkäuer geschlachtet und Produkte von Nichtwiederkäuern verarbeitet werden.

3 Bewilligungspflichtige Betriebe für die kanalisierte Verwertung

- 31 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen Blut von Nichtwiederkäuern für die Verfütterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30 gewonnen und verarbeitet wird, wenn in den gleichen Betrieben Wiederkäuer getrennt geschlachtet und Produkte von Wiederkäuern getrennt verarbeitet werden;
- 32 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen Nebenprodukte von Schweinen für die Verfütterung von verarbeitetem Protein von Schweinen an Geflügel oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30a gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben andere Tierarten getrennt geschlachtet und Produkte anderer Tierarten getrennt verarbeitet werden;
- 33 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen Nebenprodukte von Geflügel für die Verfütterung von verarbeitetem Protein von Geflügel an Schweine oder an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 30b gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben andere Tierarten getrennt geschlachtet und Produkte anderer Tierarten getrennt verarbeitet werden;
- 34 Lebensmittel- und Verarbeitungsbetriebe, in welchen Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern zur Verfütterung von gemischtem verarbeitetem Protein von Nichtwiederkäuern an Wassertiere in Aquakulturbetrieben nach Artikel 31 gewonnen und verarbeitet werden, wenn in den gleichen Betrieben andere Tierarten getrennt geschlachtet und Produkte anderer Tierarten getrennt verarbeitet werden;
- 35 Futtermittelbetriebe, die Fischmehl, Blutprodukte, verarbeitetes Protein von Schweinen, verarbeitetes Protein von Geflügel, gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern, verarbeitetes Protein von Insekten sowie Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft als Bestandteil von Futtermitteln verwenden;

- 36 Lagerbetriebe, in denen folgende Einzel- und Mischfuttermittel gelagert werden:
- a. loses Fischmehl,
 - b. lose Blutprodukte von Nichtwiederkäuern,
 - c. loses verarbeitetes Protein von Schweinen
 - d. loses verarbeitetes Protein von Geflügel,
 - e. loses verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern,
 - f. loses verarbeitetes Protein von Insekten,
 - g. loses Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft,
 - h. lose Mischfuttermittel, welche die in den Buchstaben a–g aufgeführten Einzelfuttermittel enthalten.

Anhang 2
(Art. 15 Abs. 1)

Grundsätze der Selbstkontrolle

Klammerverweis unter Anhangnummer

(Art. 15 Abs. 1 und 32j Abs. 1)

Anhang 4
(Art. 19 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 6 sowie 33a Abs. 3)

Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten

Ziff. 11 Bst. e

- 11 Die Kategorie der tierischen Nebenprodukte muss während des Transports auf einem am Fahrzeug, Behälter, Karton oder an sonstigem Verpackungsmaterial befestigten Etikett deutlich angegeben sein. Dazu sind die folgenden Farben und Bezeichnungen zu verwenden:
- e. die Bezeichnung «Organischer Dünger/Keine Beweidung durch Nutztiere und keine Verwendung der Pflanzen als Grünfütter für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung» bei Dünger, ausgenommen:
 1. endkonfektionierte Verpackungen mit einem Gewicht von höchstens 50 kg zur Verwendung durch die Endverbraucherin oder den Endverbraucher,
 2. Dünger, der keine anderen tierischen Nebenprodukte enthält als Magen- und Darminhalt, Gülle oder die in Artikel 28 aufgeführten Erzeugnisse;

Ziff. 33 Einleitungssatz

- 33 Die Entscheide der Fleischkontrolle nach den Artikeln 20 Absatz 2 und 33a Absatz 3 müssen folgende Angaben enthalten:

Anhang 5

(Art. 20 Abs. 3 Bst. c, 21, 22 Abs. 1 Bst. b, 23 Abs. 1 Bst. b, 28 Abs. 3 Bst. b, 29 Bst. a, 30 Bst. d, 30a Bst. c, 30b Bst. c, 31 Bst. c, 31a Bst. d, 32 Bst. b, 33 Abs. 1 und 2 Bst. a und c sowie Abs. 4, 34a Abs. 1 und 35 Bst. a)

Verarbeitungsmethoden für tierische Nebenprodukte*Ziff. 301 Bst. a*

- 301 Verarbeitetes tierisches Protein von Säugetieren, das zur Herstellung von Tierfutter verwendet wird, muss nach Ziffer 1 drucksterilisiert werden. Abweichend davon darf eine der folgenden Methoden verwendet werden:
- Schweineblut oder Bestandteile von Schweineblut dürfen für die Herstellung von Blutmehl mit einer der Methoden 2–5 oder 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011¹⁸ behandelt werden. Bei der Anwendung der Methode 7 muss die Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von 80 °C durchgeführt werden.

*Ziff. 31b***31b Verwendung von Eiern und Eierzeugnissen**

Entsprechen die Eier und Eierzeugnisse nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so müssen sie wie folgt verarbeitet werden:

- mit einer der Verarbeitungsmethoden 1–5 oder der Verarbeitungsmethode 7 nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung EU 142/2011; oder
- mit einer anderen Methode, die gewährleistet, dass die Produkte den mikrobiologischen Normen für Folgeprodukte nach Ziffer 38 entsprechen.

*Gliederungstitel von Ziff. 37***37 Herstellung von Heimtierfutter***Ziff. 394–397*

- 394 Abweichend von Ziffer 393 können Nebenprodukte von Wassertieren und Wirbellosen sowie Speisereste, Häute, Felle, Pelze, Borsten, Federn und Haare vor der Weiterverarbeitung mindestens 60 Minuten lang einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C unterzogen werden. Im Falle von Hufen und Hörnern beträgt die Mindesttemperatur 80 °C.
- 395 Gülle gilt als verarbeitet, wenn sie mindestens 60 Minuten lang einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen worden ist.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/488 vom 25. März 2022, ABl. L 100 vom 28.3.2022, S. 6.

- 396 Abweichend von Ziffer 391 kann Insektenkot mindestens 60 Minuten lang einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen werden. Falls sporenbildende Bakterien oder die Toxinbildung im Rahmen des Selbstkontrollkonzeptes nach Artikel 15 Absatz 1 als relevante Gefahr ermittelt werden, ist ausserdem eine Behandlung im Hinblick auf deren Verringerung erforderlich.